

Herzlich willkommen zur Webinarreihe UnternehmensCheckup

Unser heutiges Thema: “Selbstständig und Schulden – was nun?”



Kurzfristige
Anmeldungen sind
möglich!
Den MS Teams-Link
erhalten Sie in der
Bestätigungsmail.



02

14. Oktober – 15 Uhr

BWA – Steuerungsinstrument oder Zahlenfriedhof?

Wie Sie aus Ihren betriebswirtschaftlichen Zahlen echte Schätze heben können.



01

14. Oktober – 10 Uhr

Unternehmenssicherung ganz praktisch – ein Erfahrungsbericht

Ein Beispiel aus dem Saarland, wie ein kleines Unternehmen den Weg aus der Krise geschafft hat.



03

15. Oktober – 10 Uhr

Krisen frühzeitig erkennen

Erste Anzeichen einer krisenhaften Entwicklung wahrnehmen und darauf reagieren.



04

16. Oktober – 10 Uhr

Was tun wenn mein Kunde wackelt?

Wie man frühzeitig auf Zahlungsprobleme von Kunden reagiert?



05

17. Oktober – 10.30 Uhr

Notfallvorsorge für Unternehmen/ Unternehmer

Erfahren Sie, wie Sie Ihr Unternehmen und Ihre Familie vor unvorhersehbaren Ereignissen schützen können.



06

17. Oktober – 15 Uhr

Der Sanierungsbeitrag der Personalabteilung – Möglichkeiten und Grenzen

Was Ihre Personalentscheidungen zur Überwindung der Krise beitragen können?



07

18. Oktober – 10 Uhr

Insolvenz als Chance

Insolvenz muss nicht das Ende bedeuten. Erfahren Sie, wie sie helfen kann, einen Weg aus der Krise zu gestalten.



Kurzfristige
Anmeldungen sind
möglich!
Den MS Teams-Link
erhalten Sie in der
Bestätigungsmail.



02

14. Oktober – 15 Uhr

BWA – Steuerungsinstrument oder Zahlenfriedhof?

Wie Sie aus Ihren betriebswirtschaftlichen Zahlen echte Schätze heben können.



01

14. Oktober – 10 Uhr

Unternehmenssicherung ganz praktisch – ein Erfahrungsbericht

Ein Beispiel aus dem Saarland, wie ein kleines Unternehmen den Weg aus der Krise geschafft hat.



15. Oktober – 16 Uhr

Selbstständig und Schulden - was nun?

03

15. Oktober – 10 Uhr

Krisen frühzeitig erkennen

Erste Anzeichen einer krisenhaften Entwicklung wahrnehmen und darauf reagieren.

05

17. Oktober – 10.30 Uhr

Notfallvorsorge für Unternehmen/ Unternehmer

Erfahren Sie, wie Sie Ihr Unternehmen und Ihre Familie vor unvorhersehbaren Ereignissen schützen können.



06

17. Oktober – 15 Uhr

Der Sanierungsbeitrag der Personalabteilung – Möglichkeiten und Grenzen

Was Ihre Personalentscheidungen zur Überwindung der Krise beitragen können?



07

18. Oktober – 10 Uhr

Insolvenz als Chance

Insolvenz muss nicht das Ende bedeuten. Erfahren Sie, wie sie helfen kann, einen Weg aus der Krise zu gestalten.

Deutliche Warnsignale in der Bundesrepublik

„Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im ersten Halbjahr 24,9 Prozent über den Werten des Vorjahreszeitraums. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) rechnet nun mit deutlich mehr als 20.000 Firmenpleiten im Gesamtjahr.“

Die Unternehmenswerkstatt Deutschland und die teilnehmenden Industrie- und Handelskammern möchten Gründerinnen und Gründer sowie die Mitgliedsunternehmen der Industrie- und Handelskammern gezielt für die entscheidenden Themen der Krisenprävention und Unternehmenssicherung sensibilisieren.

Ein starker Verbund – auch in Ihrer Region

Mit 59 teilnehmenden Industrie- und Handelskammern aus insgesamt 12 Bundesländern bilden wir einen starken Verbund. Wir unterstützen Sie mit regionaler Expertise über alle Phasen Ihrer unternehmerischen Tätigkeit.



Angebote in der UWD



Existenzgründung

Profitieren Sie von unserer Business- und Finanzplanvorlage, welche die Anforderungen an den Gründungszuschuss oder ein Bankdarlehen erfüllt. Erfahren Sie mehr über Ihre Gründungspersönlichkeit oder nutzen Sie unsere Mediathek mit einer Vielzahl an Videos.



Unternehmensnachfolge

Nutzen Sie unseren Nachfolge-Canvas und strukturieren Sie ihre Gedanken im Nachfolgeprozess, ermitteln Sie mit unserem Unternehmenswertrechner einen ersten Anhaltspunkt für einen Verkaufspreis oder profitieren Sie von unseren juristisch-vorgeprüften Musterverträgen.



IHK-Experte mit fachlicher Expertise und regionalen Kenntnissen

Im Projekt steht Ihnen ein Experte oder eine Expertin der regionalen IHK zu Verfügung und unterstützt oder begleitet Sie bei Ihrem Vorhaben. Profitieren Sie dabei unter anderem von der Neutralität und der Vertraulichkeit der Expertin oder des Experten.



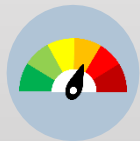
IHK-Experte mit fachlicher Expertise und regionalen Kenntnissen

Im Projekt steht unseren Nutzern ein Experte der regionalen IHK zu Verfügung und unterstützt oder begleitet ihn bei seinem Vorhaben.



Liquiditätsübersicht

Mit unserer Liquiditätsübersicht können sich unsere Nutzer und der Experte sowie mögliche dritte Partner einen unkomplizierten Überblick über die Verbindlichkeiten und verfügbaren Mittel verschaffen.



IHK-Krisenthermometer

Mit unserem, durch IHK-Experten, entwickelten Krisenthermometer erhalten unsere Nutzer eine erste „wirtschaftliche“ Standortbestimmung für Ihr Unternehmen sowie erste Handlungsempfehlungen.



Kennzahlentool

Unsere Nutzer haben mit unserem Tool die Möglichkeit, durch die Dateneingabe in GuV sowie Bilanz die Möglichkeit, unterschiedliche Szenarien durchzuspielen.

1

In der UWD registrieren

Besuchen Sie www.uwd.de und registrieren Sie sich kostenfrei in der Unternehmenswerkstatt.

2

Projekt erstellen

Erstellen Sie ein Projekt. Je nach Branche und Postleitzahl unterstützt Sie ein Experte oder eine Expertin Ihrer regionalen IHK.

3

Gründung, Sicherung oder Nachfolge

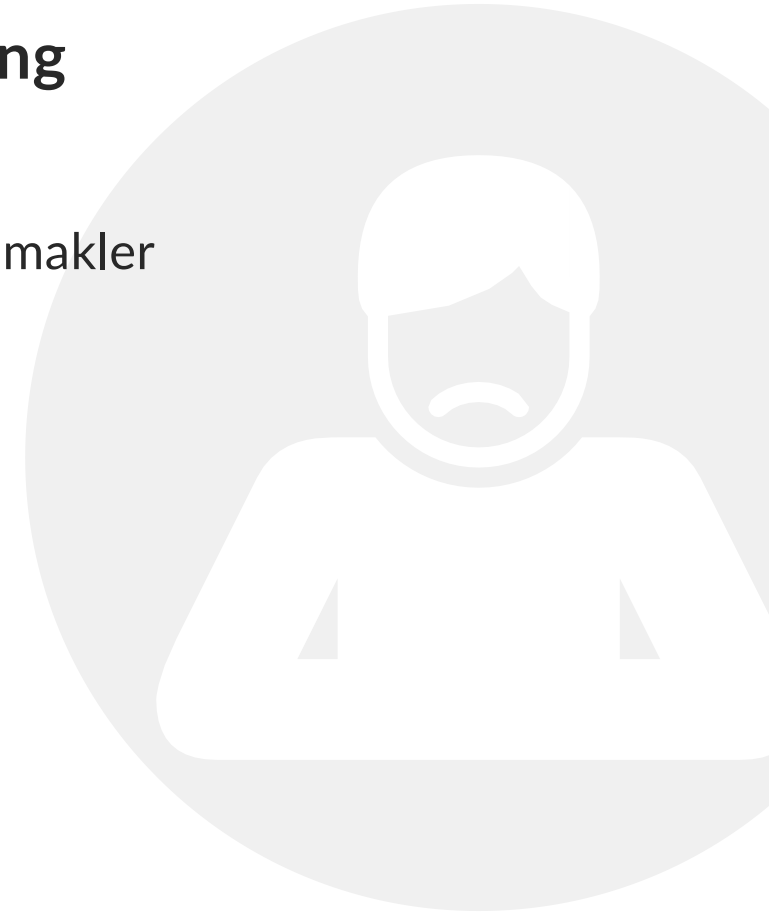
Nutzen Sie unsere digitalen Tools in der Plattform und profitieren Sie von einem regionalen Netzwerk sowie vertraulicher Beratung durch Ihre IHK.

Schulden aus selbstständiger Tätigkeit- Informationen zum Regelinsolvenzverfahren

Veranstaltung der IHK Köln
in Kooperation mit der Schuldnerhilfe Köln gGmbH

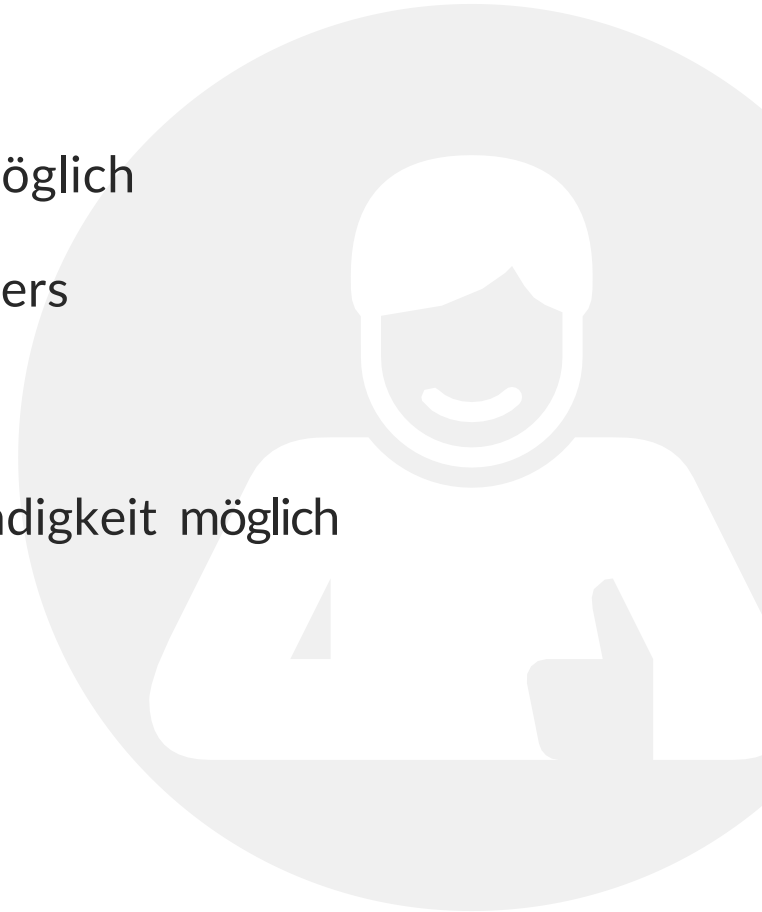
Die Folgen einer Insolvenzeröffnung

- berufsrechtliche Auswirkungen:
z.B. für Rechtsanwälte, Notare, Immobilienmakler
- Kündigung Kreditlinien / Kontokorrent
- Schufa-Eintrag
- Probleme mit Lieferanten



Die Chancen

- Einzelzwangsvollstreckungen nicht mehr möglich
- Restschuldbefreiung des redlichen Schuldners
- gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung
- Unter Umständen Fortführung der Selbständigkeit möglich



Unsere Themen

- ✓ Welche Vorteile habe ich von einem Regelinsolvenzverfahren?
- ✓ Wie läuft das Regelinsolvenzverfahren ab?
- ✓ Wann kann ich ein Regelinsolvenzverfahren beantragen?
- ✓ Wie und wo stelle ich einen Antrag?
- ✓ Für wen gilt eine Regelinsolvenz?

Vorteile des Insolvenzverfahrens

- Entschuldung binnen 3 Jahren
- Zwangsvollstreckungsverbot
- Fortführung der Selbstständigkeit möglich
- Neustart ohne Altlasten

Verfahrensarten

Verbraucherinsolvenz

- natürliche Personen
- ehemals Selbständige:
 - bis 19 Gläubiger
 - keine Schulden aus Arbeitsverhältnissen
- außergerichtliche Einigungsversuch
- Vordruckzwang

Restschuldbefreiung für
natürliche Personen

Regelinsolvenz

- juristische Personen
- aktiv Selbständige
- ehemals Selbständige:
 - mehr als 19 Gläubiger oder
 - Schulden aus Arbeitsverhältnissen (Krankenkasse, Lohnsteuer, Berufsgenossenschaft)

Restschuldbefreiung nur
für natürliche Personen



Wann kann ich eine Regelinsolvenz beantragen?

1. Liegt ein Insolvenzgrund vor?
2. Sind die Verfahrenskosten gedeckt?

Insolvenzgründe

1

drohende Zahlungsunfähigkeit

Schuldner ist voraussichtlich nicht in der Lage, seine bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen

2

Zahlungsunfähigkeit

fällige Zahlungspflichten können nicht erfüllt werden.

3

Überschuldung

Vermögen des Schuldners deckt nicht mehr die bestehenden Verbindlichkeiten.

Es sei denn:

Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

**Ein Insolvenzverfahren wird nur eröffnet,
wenn die Verfahrenskosten gedeckt sind.**

- durch Masse (z. B. Vermögen, Eigenkapital)
- durch Zahlung einer Drittperson (z. B. ein Verwandter)
- durch einen Stundungsantrag des Schuldners

sonst: Abweisung mangels Masse

Wer **muss** einen Antrag bei Gericht stellen (§15a InsO)? **Insolvenzantragspflicht betrifft:**

- Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, UG haftungsbeschränkt, AG, KGaA)
- Personengesellschaften ohne eine natürliche Person
als persönlich haftender Gesellschafter
(z. B. GmbH & Co. KG)
- Höchstfrist von 3 Wochen ab Eintritt der
Insolvenzreife

Verantwortlich sind die Geschäftsführer*innen!

Antragstellung

Wer?
Wo?
Wann?
Was?

Antragstellung

Wer?

Wo?

Wann?

Was?

Wer kann einen Antrag stellen?

- Schuldner (Eigenantrag)
- Gläubiger (Fremdantrag)

Antragstellung

Wer?
Wo?
Wann?
Was?

Wo stelle ich den Antrag?

Antragstellung beim zuständigen Insolvenzgericht
(Dort gibt es Formulare als Download)

Antragstellung

Wer?
Wo?
Wann?
Was?

Wann ist der richtige Zeitpunkt?

Wenn Zahlungsprobleme aus eigener Kraft nicht mehr bewältigt werden können.

Antragstellung

Wer?
Wo?
Wann?
Was?

Was ist auszufüllen?

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
2. Antrag auf Restschuldbefreiung
3. ggf. Antrag auf Verfahrenskostenstundung

Und wenn **der Gläubiger** einen Insolvenzantrag bei Gericht stellt?

Wichtig: Gläubiger beantragen nur die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und **keine** Restschuldbefreiung!

Möglichkeiten des Schuldners bei Gläubigerantrag:

- Einigung mit Gläubiger gegen Rücknahme des Insolvenzantrags.
- Eigenantrag mit Antrag auf Restschuldbefreiung fristgerecht nachreichen.

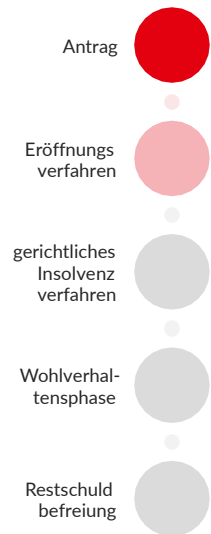


TIPP: Hilfe in Anspruch nehmen und reagieren!

Wie läuft das Regelinsolvenz-Verfahren ab?

- Antrag
- Eröffnungsverfahren
- gerichtliches Insolvenzverfahren
- Wohlverhaltensphase
- Restschuldbefreiung

Das Insolvenzverfahren beginnt mit dem Antrag



- Der Antrag ist schriftlich zu stellen
- Dem Eigenantrag ist beizufügen:
 - Eine Übersicht aller Gläubiger
 - Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen
- Restschuldbefreiung nur mit gesonderten Antrag möglich



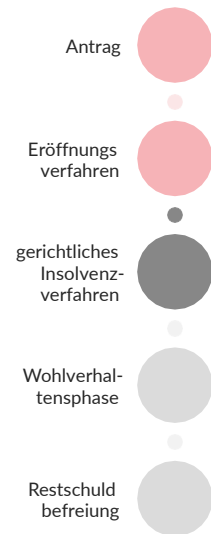
**Ab dem 01.04.2021
gibt es neue Antragsformulare**

Eröffnungsverfahren



- Insolvenzgericht prüft Zulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrages § 287a InsO
- Insolvenzgericht kann Gutachter oder vorläufigen Insolvenzverwalter einsetzen
- Insolvenzgericht entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens nach Prüfung der Voraussetzungen
- Dauer ca. 4 bis 12 Wochen

Gerichtliches Insolvenzverfahren

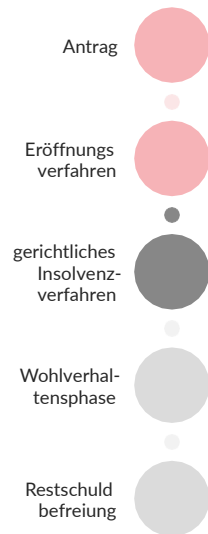


- Eröffnungsbeschluss
- Veröffentlichung im Internet
<https://neu.insolvenzbekanntmachungen.de/ap/>
- Beginn der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens von 36 Monaten (bei Erstverfahren)
- Bestimmung des Insolvenzverwalters



Hinweis:
Bei Zweitverfahren beträgt die Laufzeit 5 Jahre.

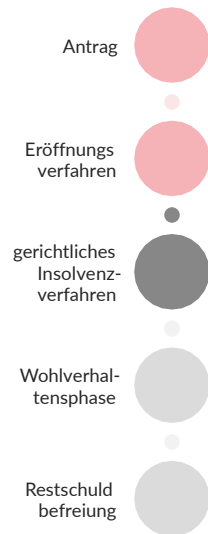
Gerichtliches Insolvenzverfahren



- Einziehung des pfändbaren Einkommens (Pfändungstabelle nach § 850c ZPO)
- Freigabe der selbstständigen Tätigkeit
- Referenzeinkommen bei Selbstständigkeit geregelt in § 295a InsO

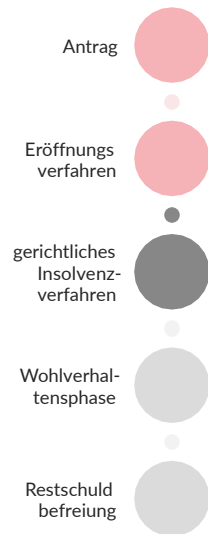
„Soweit der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.“

Gerichtliches Insolvenzverfahren Referenzeinkommen bei Selbstständigkeit



- „Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht den Betrag fest, der den Bezügen zu legenden Dienstverhältnis entspricht. Der Schuldner hat die Höhe der Bezüge, die er aus einem angemessenen Dienstverhältnis erzielen könnte, glaubhaft zu machen.“
- Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht den Betrag fest, welcher den Bezügen eines angemessenen Dienstverhältnisses entspricht
- Der Schuldner muss die Höhe der Bezüge glaubhaft machen.
- Ausschlaggebend sind die Qualifikation (u.a. Ausbildung und Berufserfahrung)
- Zahlungen sind bis zum 31.01. des Folgejahres zu leisten

Gerichtliches Insolvenzverfahren



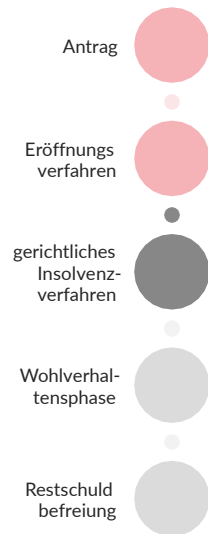
- Verwertung und Verteilung des Vermögens
- Berichtstermin / Prüfungstermin
- ggf. Erörterungs- und Abstimmungstermin des Insolvenzplans
- Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- Ankündigung der Restschuldbefreiung



TIPP:
Überprüfen
Sie die
Insolvenztabelle!

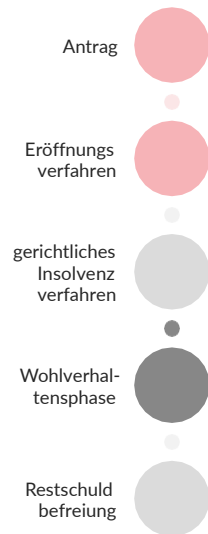
Gerichtliches Insolvenzverfahren

Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 InsO):



- Verurteilung wegen einer Straftat nach § 283 – 283c StGB (5 Jahre vor Antragstellung)
- Schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse (3 Jahre vor Antragstellung)
- Unangemessene Verbindlichkeiten (3 Jahre vor Antragstellung)
- Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
- unrichtige oder unvollständige Angaben im Insolvenzantrag
- Verletzung der Erwerbsobliegenheit

Wohilverhaltensphase



- Obliegenheitspflichten, § 295 Abs. 1 InsO

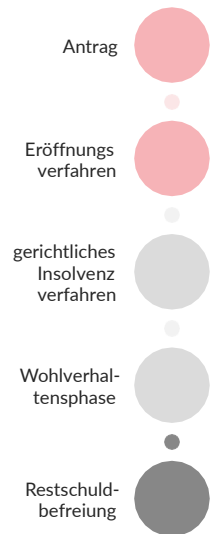
:

- Erwerbsobliegenheit
- Herausgabe der Hälfte einer Erbschaft oder einer Schenkung
- Herausgabe von Gewinnen
- umfassende Mitteilungspflicht
- Keine unangemessenen Neuverbindlichkeiten
- **Zahlungen nur an Insolvenzverwalter**
- **bei Verstoß:** Versagung der Restschuldbefreiung (§296 InsO)
- Vermögensbildung wieder möglich



TIPP:
**Ggf. ist ein neuer
Stundungsantrag
notwendig.**

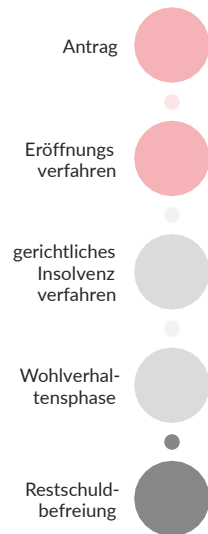
Restschuldbefreiung



- erfolgt nach 3 Jahren (bei Erstverfahren)
- durch Beschluss des Insolvenzgerichts für alle Forderungen **vor Verfahrenseröffnung**
- **Widerrufsmöglichkeit** 1 Jahr nach Restschuldbefreiung
- **Bitte beachten:** gestundete Verfahrenskosten, die noch bezahlt werden müssen
- Schufa-Eintrag weitere 6 Monate nach Restschuldbefreiung

Restschuldbefreiung

Von der Restschuldbefreiung ausgenommen:



- vorsätzlich unerlaubte Handlungen:
 - vorsätzlich pflichtwidrig nicht bezahlter Unterhalt
 - Verurteilung wegen Steuerhinterziehung
- Geldstrafen, Geldbußen, Zwangsgelder etc.
- Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer

Exkurs: Staatliche Existenzsicherung gilt auch für Selbstständige

- Auch Selbstständige können Anspruch auf staatliche Grundsicherung haben und SGB II-Leistungen beziehen.
- Eine Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit ist nicht erforderlich.
- Reicht das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zum Überleben nicht aus, können ergänzende Sozialleistungen beantragt werden, sog. Aufstockung.
- Ausschlaggebend ist das Einkommen der „Bedarfsgemeinschaft“

Beantragung von SGB-II-Leistungen

- Zuständig für den Antrag ist das Jobcenter an Ihrem Wohnort.
- Der Antrag kann weiterhin Online gestellt werden.
- Stellen Sie kurzfristig den Antrag, Nachweise können Sie noch nachreichen, weil der Leistungsantrag rückwirkend auf den Ersten des Monats gilt.



Nutzen Sie jobcenter-digital um den Antrag Online zu stellen.

Vielen Dank!

Webinar verpasst?

Schauen Sie gern in 3 Wochen in der Mediathek der UWD vorbei.



Unternehmenswerkstatt Deutschland

info@uwd.de

www.uwd.de/unternehmenscheckup

